



Besetzungsordnung

**DES JUGENDKREISRATS IM
LANDKREIS KONSTANZ**

Inhaltsverzeichnis

§1	Repräsentanz und Diversitätsziel	2
§2	Amtsperiode	2
§3	Online Wahlverfahren	2
§4	Diversitätskriterien.....	2
§5	Entsendungsverfahren.....	3
§6	Nachbesetzung vakanter Plätze	3

§1 Repräsentanz und Diversitätsziel

Im Landkreis Konstanz leben rund 23.000 junge Menschen im Alter zwischen 14-21 Jahren aus unterschiedlichen ökonomischen Verhältnissen, Bildungshintergründen, kulturellen Prägungen und gesellschaftlichen Gruppen.

- (1) Der Jugendkreisrat strebt an, diese Perspektivenvielfalt durch eine möglichst große Diversität innerhalb des Gremiums bestmöglich zu vertreten.
- (2) Um Wahlfreiheit und die Ansprache oftmals in politischen Gremien marginalisierter Gruppen gleichermaßen zu gewährleisten, wird der Jugendkreisrat durch ein Kombinationsmodell aus Wahl- und Entsendeverfahren besetzt.
- (3) Zwanzig Plätze des Gremiums werden per Wahl besetzt. Dabei wird angestrebt, in Institutionen, bei denen marginalisierte Jugendgruppen angegliedert sind, mit zusätzlichem Augenmerk auf Verständlichkeit und zielgruppengerechter Heranführung für die Möglichkeit der Kandidatur zum Jugendkreisrat zu werben.
- (4) Sechs Plätze werden durch ein Entsendeverfahren besetzt, über das die Diversität und die Präsenz unterrepräsentierter Gruppen im Gremium zusätzlich erhöht werden soll.

§2 Amtsperiode

- (1) Die reguläre Amtsperiode im Jugendkreisrat beträgt zwei Jahre. Bei Nachbesetzung vakanter Plätze, entsprechend kürzer.

§3 Online Wahlverfahren

- (1) Jugendliche im Alter von 14-21 Jahren, mit einem Spielraum bei besonderer Motivation von +/- zwei Jahren und Lebensmittelpunkt im Landkreis Konstanz können für Plätze im Jugendkreisrat kandidieren. Wer nicht im Landkreis wohnt und keine Verbindung zum Landkreis glaubhaft machen kann, kann durch Beschluss des amtierenden Jugendkreisrats von der Kandidatur ausgeschlossen werden.
- (2) Der Kandidaturzeitraum sollte zwischen einem und drei Monaten betragen. Die Kandidierenden dürfen eigenständig für sich werben.
- (3) Die Wahl findet per Online-Wahl statt. Alle bis zu einem Monat vor der Wahl im Landkreis Konstanz als wohnhaft registrierten jungen Menschen im Alter von 14-21 Jahren, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, sind wahlberechtigt. Das begleitende Fachamt (Amt für Kinder, Jugend und Familie/Kreisjugendreferat) bemüht sich um kostengünstige und gut zugängliche Wahlinformationen und den Zugang zur Abstimmung. Nach Möglichkeit wird ein persönlicher Brief mit der Einladung zur Wahl versendet.
- (4) Im Wahlzeitraum wird eine Möglichkeit zur vor-Ort-Wahl im Jugendamt Radolfzell eingerichtet.
- (5) Bei der Wahl kann jede wahlberechtigte Person bis zu zwanzig Stimmen (so viele, wie es gewählte Plätze im Gremium gibt) vergeben, es können bis zu drei Stimmen kumuliert werden.

§4 Diversitätskriterien

- (1) Ländlicher Raum: Jugendliche aus dem ländlichen Raum sind bisweilen durch Mobilitätshindernisse stärker im Zugang zu kulturellen Angeboten, Freizeitmöglichkeiten und Zugängen zum gesellschaftlichen Leben eingeschränkt.
- (2) Migration: Trotz hohem Anteil in der Gesamtbevölkerung sind Menschen mit Migrationshintergrund in politischen Gremien oft wenig bis gar nicht vertreten.

- (3) Inklusion: Menschen mit körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Einschränkungen sind kaum in politischen Gremien vertreten.
- (4) Ausbildung: In gewählten Gremien dominieren häufig Menschen mit gymnasialen und universitären Bildungsabschlüssen. Ausbildungserfahrungen sind oft unterrepräsentiert.
- (5) Vielfalt der Bildungshintergründe: In gewählten Gremien überwiegen Gymnasiasten
- (6) Vielfalt der Jugendszenen: Hier können auch Jugendliche angesprochen werden, die aufgrund ihres persönlichen Hintergrunds sonst nicht auf die Idee kämen, für ein politisches Gremium zu kandidieren.
- (7) Ökonomische und soziale Hintergründe: Jugendliche aus ärmeren Verhältnissen oder schwierigeren sozialen Ausgangslagen sind strukturell weniger in politischen Gremien vertreten, sind aber besonders auf politische Rahmenbedingungen zur Verbesserung ihrer Situation angewiesen.

§5 Entsendungsverfahren

- (8) Um Jugendliche zu erreichen, die aufgrund ihres persönlichen Hintergrunds typischerweise nicht für den Jugendkreisrat kandidieren würden, ist die persönliche Beziehung und die Vermittlung durch Fachkräfte der Jugendarbeit entscheidend, die auch die persönliche Eignung der Jugendlichen für ein solches Amt einschätzen können. Daher geht das Entsendungsverfahren mit dem Aufbau und der Pflege eines Netzwerkes an Fachkräften und entsendenden Institutionen einher.
- (9) Die jugendbezogenen Institutionen wurden nach den Diversitätskriterien in Kategorien aufgeteilt. Diese gliedern sich wie folgt:
 - (1) Ländlicher Raum: kommunale Vereine, besonders im Bereich Sport, Narren, Musik etc., Landjugend
 - (2) Migration: Vereine zur Stärkung der kulturellen Vernetzung und Integration im Landkreis
 - (3) Inklusion: Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, inklusive Vereine und Organisationen
 - (4) Ausbildung: Berufsschulen, Ausbildungsbetriebe
 - (5) Vielfalt der Bildungshintergründe: Werkrealschulen und Gesamtschulen
 - (6) Vielfalt der Jugendszenen: Jugendhäuser
 - (7) Ökonomische und soziale Hintergründe: Jugendhilfeeinrichtungen
- (10) Je nach Kategorie werden diverse Institutionen eingeladen, sich auf einen Entsendeplatz zu bewerben. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet das Los über den Zuschlag.
- (11) Durch das Entsendeverfahren können 6 Plätze des Jugendkreisrates besetzt werden.

§6 Nachbesetzung vakanter Plätze

- (1) Mitglieder des Jugendkreisrats können aus persönlichen Gründen aus dem Gremium ausscheiden oder bei Nichtwahrnehmung des Amtes oder Amtsmissbrauch aus dem Gremium ausgeschlossen werden. Vakante Plätze können im Falle von Wahlplätzen durch Kandidierende mit den nächst höheren Stimmen, die im ersten Durchgang keinen Platz im Gremium erringen konnten, nachbesetzt werden. Bei Plätzen aus dem Entsendungsverfahren kann die entsendende Institution den Platz nachbesetzen.